# Satzung

# der

# Ärzte - Netz Ostsachsen eG

Beschlossen von der Generalversammlung am 03.07.2019

Eingetragen in das Register beim Amtsgericht Dresden am 05.03.2020

unter der GnR: 530

INHALTSVERZEICHNIS


| Gliederung | | Seite |
|---|---|---|
| I. | **Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens** | 4 |
| § 1 | Firma und Sitz | 4 |
| § 2 | Zweck und Gegenstand | 4 |
| II. | **Mitgliedschaft** | 5-12 |
| § 3 | Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| § 4 | Rechte der Mitglieder | 6 |
| § 5 | Pflichten der Mitglieder | 7 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | 8 |
| § 6 - 1. | Kündigung | 8 |
| § 6 - 2. | Übertragung des Geschäftsguthabens | 8 |
| § 6 - 3. | Tod eines Mitglieds | 9 |
| § 6 – 4. | Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft | 9 |
| § 6 – 5. | Ausschluss | 9 |
| § 7 | Eintragung in die Mitgliederliste | 11 |
| § 8 | Auseinandersetzung | 11 |
| III. | **Organe der Genossenschaft** | 12-30 |
| § 9 | A) Der Vorstand | 12 |
| § 9 – 1. | Geschäftsführung | 12 |
| § 9 – 2. | Vertretung | 13 |
| § 9 – 3. | Aufgaben und Pflichten des Vorstandes | 13 |
| § 9 – 5. | Zusammensetzung und Dienstverhältnis | 14 |
| § 9 – 6. | Willensbildung des Vorstandes | 16 |
| § 9 – 7. | Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats | 17 |
| § 10 | B) Der Aufsichtsrat | 17 |
| § 10 – 1. | Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates | 17 |
| § 10 – 2. | Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates | 18 |
| § 10 – 3. | Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats | 19 |
| § 11 | Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat | 21 |

| | | |
|---|---|---|
| § 12 | C) Die Generalversammlung | 22 |
| § 12 – 1. | Form und Frist der Einberufung / Tagesordnung | 22 |
| § 12 – 2. | Teilnahmerecht der Verbände | 24 |
| § 12 – 3. | Tagungsort | 24 |
| § 12 – 4. | Versammlungsleitung | 24 |
| § 12 – 5. | Das Stimmrecht des Mitgliedes in der Generalversammlung / Vertretung | 24 |
| § 12 – 6. | Beschlussfähigkeit | 25 |
| § 12 – 7. | Zuständigkeit der Generalversammlung | 25 |
| § 12 – 8. | Mehrheitserfordernisse | 27 |
| § 12 – 9. . | Form der Beschlüsse und Wahlen | 27 |
| § 12 – 10. | Auskunftsrecht | 28 |
| § 12 – 11. | Niederschrift | 29 |
| § 12 – 12. | Anfechtung | 30 |
| IV. | **Kapital / Rechnungswesen / Liquidation** | 30-34 |
| § 13 | Eigenkapital und Haftsumme | 30-32 |
| § 13 - 1 | Geschäftsanteil | 30 |
| § 13 - 2 | Geschäftsguthaben | 31 |
| § 13 - 3 | Gesetzliche Rücklage | 31 |
| § 13 - 4 | Andere Ergebnisrücklagen | 32 |
| § 13 - 5 | Kapitalrücklage | 32 |
| § 13 - 6 | Nachschusspflicht | 32 |
| § 14 | Rechnungswesen | 32-33 |
| § 14 – 1. | Geschäftsjahr | 32 |
| § 14 – 2. | Jahresabschluss und Lagebericht | 32 |
| § 14 – 3. | Deckung eines Jahresfehlbetrags | 33 |
| § 14 – 4. | Verwendung des Jahresüberschusses | 33 |
| § 15 | Liquidation | 34 |
| V. | **Sonstiges** | 34-35 |
| § 16 | Bekanntmachungen | 34 |
| § 17 | Gerichtsstand | 35 |
| § 18 | Salvatorische Klausel | 35 |
| | Unterschriften | 35 |

# I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

## § 1 Firma und Sitz

1. Die Genossenschaft führt die Firma **Ärzte - Netz Ostsachsen eG**.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Niesky.

## § 2 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen.
2. Hierzu betreibt sie insbesondere nachfolgend aufgeführte Gegenstände:

   (1) die Sicherstellung des Überlebens und Stärkung mittelständischer, freiberuflicher medizinischer Versorgungstrukturen in den Landkreisen Bautzen und Görlitz des Freistaates Sachsen;

   (2) Mitwirkung und Initiierung zielorientierter Öffenlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Haus- und Fachärzten, sowie von qualifizierten medizinischen Fachkräften für die Landkreise Görlitz und Bautzen;

   (3) Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur kurzzeitigen Reaktion auf neue gesetzliche und politische Veränderungen im medizinischen Bereich;

   (4) Stärkung der Markt- und Verhandlungsposition der niedergelassenen Ärzte bei Verhandlungen mit Krankenkassen und Dienstleistern der medizinsichen Versorgung;

   (5) Sicherstellung, Stärkung und Förderung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung des ländlichen Raumes durch eine nachhaltige Verbesserung der ökonomischen Effektivität von Arztpraxen und medizinischen Versorgungszentren;

   (6) Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung medizinscher Fachkräfte;

   (7) Entwicklung und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen;

   (8) Eruierung und Nutzung von Rationalisierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Praxisökonomie, wie z.B. Bildung von Einkaufgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften usw.;

   (9) Realisierung und Förderung von Qualitätssicherungsprojekten;

(10) die Erbringung und Vermittlung sonstiger Dienstleistungen zur Effizienzsteigerung der weitergehenden wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;

(11) Entwicklung gemeinsamer Marktstrategien und Marktprogramme;

3. Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, soweit diese eine dem Zweck der Genossenschaft untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit betreiben.

4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. (§8 Abs.1 Ziffer 5 GenG)

## II. MITGLIEDSCHAFT

Es gibt ordentliche und investierende Mitglieder (§8 Abs.2 GenG)

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

   (1) selbständige, freiberufliche Haus- und Fachärzte ;

   (2) juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, die unter ärtzlicher Leitung stehen, ärztliche Leistungen erbringen und deren beherrschende Gesellschafter Hausärzte oder Fachärzte sind.

   Für eine ordentliche Mitgliedschaft ist darüber hinaus erforderlich, dass die in diesem Absatz Vorgenannten im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesärztekammer und in den Landkreisen Bautzen und Görlitz des Freistaates Sachsen niedergelassen sind sowie die Vorgaben der §§ 18, 23a, 23b und 23d der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (BO) erfüllen.

2. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, welche die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als investierendes Mitglied (§8 Abs.2 GenG) aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und der Zulassungserklärung des Vorstandes erworben.

   Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. (§8 Abs.2 Satz 3 GenG i.V.m. § 11 Ziffer 1 (6))

4. Das aufgenommene Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Über die ablehnende Entscheidung der Genossenschaft über den Antrag auf Zulassung ist der Antragsteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Gründungsmitglieder werden durch Unterzeichnung der Satzung Mitglied der Genossenschaft .

## § 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat unter Beachtung der Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung das Recht, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken; insbesondere:

1. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
2. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
3. an der Generalversammlung teilzunehmen und sich dort an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen;
4. sich zur Wahl in den Vorstand und den Aufsichtsrat zu stellen;
5. in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
6. Anträge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen und die Ankündigung der eingereichten Tagesordnungspunkte nebst eventueller Beschlussvorschläge zu verlangen;
7. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen bzw. bei solchen Anträgen mitzuwirken;
8. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
9. Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
10. den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den gegebenenfalls hierzu ergangenen Bericht des Aufsichtsrats einzusehen, bzw. eine Abschrift, unter Tragung der Kosten der Erstellung, hiervon zu verlangen;
11. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichtes gem. § 59 GenG einzusehen;

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und nach Kräften zu unterstützen, sowie sich gegenüber den anderen Mitgliedern kollegial zu verhalten.

Der Treuegrundsatz gegenüber der Genossenschaft und die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte haben oberste Priorität.

Um die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des genossenschaftlichen Unternehmens zu sichern, hat das Mitglied deshalb insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. fristgemäß Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sowie auf festgesetzte Beiträge zu leisten;
3. der Kapitalrücklage nach § 13 Ziffer 1. (1) zuzuweisende Beträge fristgerecht zu zahlen;
4. festgelegte Entgelte für von der Genossenschaft erbrachte Dienstleistungen gemäß der von der Generalversammlung zu entscheidenden Entgeltordnung zu erbringen;
5. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
6. nach Aufforderung durch die Genossenschaft dieser die für die Genossenschaft, insbesondere die zur Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Unterlagen unverzüglich einzureichen;
7. der Genossenschaft jede Änderung des Namens, der Anschrift, des Sitzes der Praxis, der Rechtsform, der Inhaberverhältnisse, der Anzahl der leitenden angestellten Ärzte und deren persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen; der Genossenschaft sind ausschließlich zustellungsfähige Daten, insbesondere für Mitteilungen und Ladungen, zu benennen.
8. mit Beginn und für die Dauer der Mitgliedschaft die Genossenschaft mit der Führung von Vertragsverhandlungen und zum Vertragsschluss mit Kostenträgern zu bevollmächtigen; dies schließt nicht aus, dass das Mitglied auch andere Vereinigungen und /oder Verbände zur Führung von Vertragsverhandlungen und zum Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern bevollmächtigt;
9. sich in angemessener Weise an Qualitätssicherungs- und Fortbildungsmaßnahmen des Netzes zu beteiligen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung (§ 65 GenG i.V.m. § 6.1)
2. Übertragung des Geschäftsguthabens ((§ 65 GenG i.V.m. § 6.2)
3. Tod (§ 65 GenG i.V.m. § 6.3)
4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 65 GenG i.V.m. § 6.4)
5. Ausschluss (§ 65 GenG i.V.m. § 6.5)

1. Kündigung

(1) Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung auch teilweise, mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile, unter einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. (§67b GenG)

(3) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Jahres auch dann kündigen, wenn es seine Selbständigkeit oder seinen Praxissitz aufgibt oder Letzteren aus dem Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesärztekammer bzw. aus den Landkreisen Görlitz und Bautzen verlegt. (§ 67 GenG)

(4) Die Kündigungserklärung hat schriftlich bis zum 30 September des Jahres, zu dessen Jahresende der Austritt wirksam werden soll, gegenüber der Genossenschaft zu erfolgen.

(5) §§ 66 und 66a GenG (Kündigung durch Gläubiger; im Insolvenzverfahren) bleiben unberührt.

(6) Auf das außerordentliche Kündigungsrecht des § 67 a GenG im Falle der dort benannten Gegenstände, der hiernach erforderlichen Schriftform und dem vorgesehenen Verfahren wird ausdrücklich verwiesen.

2. Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Er-

werber Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Der Erwerber hat die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung zu erfüllen.

(2) Soweit das Mitglied seine Geschäftsanteile nur teilweise überträgt, verbleibt es hinsichtlich der nicht übertragenen Anteile in der Genossenschaft; soweit es weiterhin die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

3. Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den bzw. die Erben über. Diese endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

Sofern der Erbe oder die Erbengemeinschaft insgesamt die Voraussetzung des § 3 erfüllt, kann der Erbe oder die Erbengemeinschaft einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied stellen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, entfällt die Pflicht zum Erwerb eines Geschäftsanteiles oder zur Erbringung eines Eintrittsgeldes unter Zuweisung des ererbten Geschäftsguthabens.

4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

5. Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann in Beachtung des § 68 Abs.1 GenG aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

b) es unter Aufgabe der Selbständigkeit in ein Angestelltenverhältnis wechselt;

c) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsgebiet der Genossenschaft verlegt;

d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist oder Zustellungen an die, der Genossenschaft durch das Mitglied zuletzt benannten Adresse, nicht durchgeführt werden können;

e) es eine Auskunft, zu deren Erteilung es gegenüber der Genossenschaft verpflichtet ist, nicht, unwahr oder nicht vollständig erteilt - es insbesondere unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

f) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere durch grobe Missachtung des Treuegrundsatzes, nicht nachkommt;

g) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;

h) es zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;

i) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;

j) sich sein sonstiges Verhalten sich mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes (1) a), b) und c) kann das Mitglied auch beantragen, weiterhin als investierendes Mitglied in der Genossenschaft zu verbleiben. Hierüber entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund und das Datum der Entscheidung anzugeben. (§68 Abs. 2 GenG)

(6) Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung, den Beratungen des Aufsichtsrates oder des Vorstandes bzw. an deren gemeinsamen Sitzungen teilnehmen; weitergehend verliert es seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und im Vorstand.
Es verliert darüber hinaus seine Mitgliedschaftsrechte gemäß § 4 und hat keinen Anspruch mehr auf die Nutzung von Einrichtungen oder Leistungen der Genossenschaft.

(7) Unbeschadet der Ziffer (6) kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die daraufhin ergehende Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen weitergehend unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Ziffer (7) keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 7 Eintragung in die Mitgliederliste (§ 69 GenG)

Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Zeitpunkt der Herabsetzung der Geschäftsanteile unter Angabe der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 Auseinandersetzung (§73 GenG) / Mindestkapital

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben.

   Falls das Mitglied nicht alle von ihm gehaltenen Geschäftsanteile kündigt, findet eine Auseinandersetzung nur hinsichtlich der gekündigten Geschäftsanteile statt.

   Im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen findet eine Auseinandersetzung hinsichtlich der übertragenen Geschäftsanteile nicht statt.

2. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss des Jahres des Ausscheidens maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.

   Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

Falls die Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Beendigung mindestens fünf Jahre bestanden hat und eine Ergebnisrücklage nach § 13 Ziffer 4. gebildet wurde, hat das Mitglied einen Anspruch auf einen Anteil an dieser. Der Anteil ist im Verhältnis der Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu bilden.

3. Die Genossenschaft ist bei der Auseinandersetzung berechtigt, die ihr gegen das Mitglied zustehenden Forderungen gegen dessen Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Im Übrigen hat das ausgeschiedene Mitglied Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden.

4. Bei der Auseinandersetzung gilt als zu wahrendes Mindestkapital der Betrag des Anlagevermögens, zuzüglich 75% des Umlaufvermögens, abzüglich der langfristigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Dieses darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

## III. Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaft verfügt über drei Organe:

- A) den Vorstand (§ 9)
- B) den Aufsichtsrat (§ 10)
- C) die Generalversammlung (§ 12)

### § 9 A) Der Vorstand

1. <u>Geschäftsführung</u>

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, sowie in Beachtung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.

2. Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vertretung wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen wahrgenommen.

(3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

3. Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Führung der Geschäfte und der Vertretung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(1) Der Vorstand hat vorbehaltlich weiterer gesetzlicher und satzungsmäßiger Zuständigkeitszuweisungen insbesondere nachfolgend aufgezeigte Aufgaben:

a) die Geschäfte entsprechend Gegenstand und Zweck der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;

b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen rechtzeitig zu planen und erforderliche Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen;

c) die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat;

d) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen;

e) eine Beitrags- und Entgeltordnung zu erstellen mit dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung abzustimmen und der Generalversammlung zur Festsetzung vorzulegen;

f) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen;

h) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;

i) unverzüglich über Anträge auf Zulassung als Mitglied, Verbleib als investierendes Mitglied, auf Übertragung von Geschäftsguthaben und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu entscheiden;

j) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz und der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

k) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge der Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

l) im Prüfungsbericht festgestellte Beanstandungen zu beheben und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten;

m) dem zuständigen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(2) Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum zu erstatten sowie einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht, unter Vorlage von erläuternden Unterlagen, zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Hierbei ist besonderes zu berichten über:

a) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich eventueller Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;

b) die von der Genossenschaft gewährten Kredite;

c) besondere Vorkommnisse; bei deren Eintritt erforderlichenfalls der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen ist.

Dem Aufsichtsrat steht es frei, durch Beschluss einen Geschäftsbericht bzw. diesbezügliche Auskünfte oder zu Einzelangelegenheiten, auch in kürzeren Abständen zu verlangen.

5. Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und für vier Jahre tätig; eine Wiederbestellung ist zulässig.

Auslagen können auf Nachweis ersetzt werden. Über eine Pauschalerstattung von Auslagen beschließt die Generalversammlung.

Neben dem Auslagenersatz kann eine durch die Generalversammlung zu beschließende Vergütung gewährt werden.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ausschließlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, bestellt. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher oder einen Vorsitzenden bestimmen.

(4) Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes neben den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Ziffer 5. (1) dieser Satzung als weiteres Vorstandsmitglied einen besonderen Vertreter gemäß §§ 26, 30 BGB als hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, dem bestimmte, sachlich beschränkte Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zugewiesen sind. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sind in eine Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend einzubeziehen. Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Geschäftsführer berechtigt die Genossenschaft nach außen im Rechtsverkehr zu vertreten.

(5) Die Entscheidung über die Begründung, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses mit einem neben- oder hauptamtlich tätigen Vorstand hat der Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, zu treffen.

(6) Verliert ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit den Status eines ordentlichen Mitgliedes, ist es vom Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, unverzüglich zu suspendieren und das Dienstverhältnis unverzüglich außerordentlich zu beenden.

(7) Nach dem Ermessen des Aufsichtsrates können gekündigte Vorstandsmitglieder bis zur Rechtskraft der Kündigung auch vorläufig von ihren Geschäften enthoben werden. In diesem Fall sind seitens des Aufsichtsrates unverzüglich geeignete Maß-

nahmen zur ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft zu ergreifen.

(8) Vorstandsmitglieder sind gehalten, nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit vor Ablauf ihrer Amtsdauer ihr Amt niederzulegen, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung vor.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder hiervon des Amtes entheben.

(10) Mit Beendigung seines Dienstverhältnisses verliert das Vorstandsmitglied unmittelbar seine Organstellung und alle damit verbundenen Rechte.

(11) Alle im Zusammenhang mit der Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses mit einem Vorstandsmitglied erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, für die Genossenschaft entgegenzunehmen und abzugeben.

(12) Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung durch die Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
(§ 12 Ziffer 7. (1) b) i.V. m. 9. (3) )

6. Willensbildung des Vorstandes

(1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Soweit keine Geschäftsordnung vorliegt, gilt:

a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorsieht, einstimmig;

b) An den Abstimmungen des Vorstandes haben Aufsichtsratsmitglieder, außer in gemeinsamen Sitzungen nach § 11 und sonstigen nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen, grundsätzlich kein Stimmrecht.

c) Beschlüsse zu Gegenständen, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

d) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Bera-

tung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

7. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben ausgeschlossen werden.

## § 10 Der Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 11 von der Generalversammlung zu wählenden natürlichen Personen, die entweder Mitglied sind oder ein Mitglied gesetzlich vertreten. (§9 Abs.2 GenG)

Die genaue Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder legt die Generalversammlung vor deren Wahl jeweils fest.

Die Anzahl investierender Mitglieder mit Mandat im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. (§8 Abs.2 Satz 4 GenG)

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, zum Betrieb des gesamten Geschäftsbetriebes bestellte Geschäftsführer oder Prokuristen der Genossenschaft sein.

(3) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie zuvor für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

(4) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt endet unmittelbar und vor Ablauf der regulären Amtszeit, wenn die Mitgliedschaft des Aufsichtsratsmitgliedes bzw. der juristischen Person oder Personen-

gesellschaft, die durch das Aufsichtratsmitglied vertreten wird, in der Genossenschaft endet.

Entsprechendes gilt für zur Vertretung juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung nur aus den verbliebenen Mitgliedern.

Eine Ersatzwahl ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei Mandaten absinkt oder das gesetzliche Mandatsverhältnis gem. §8 Abs.2 Satz 4 GenG nicht mehr eingehalten würde. Im Übrigen steht es der Generalversammlung frei, für den Rest der regulären Amtszeit kein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Soweit unter Beachtung der Mitgliedszahl eine Erweiterung des Aufsichtsrates geboten erscheint, kann die Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des bestehenden Aufsichtsrates eine neue Mitgliedszahl festlegen und eine Ergänzungswahl durchführen.

2. Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Unmittelbar im Anschluss an eine Wahl der Generalversammlung zum Aufsichtsrat wählt der neue Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen seitens des Vorsitzenden nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates, außer in gemeinsamen Sitzungen nach § 11, haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

(6) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Ausgenommen hiervon sind Beratung und Beschlussfassung über Verhandlungen und Verträge mit der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Landesärztekammer.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen mindestens der Textform und sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren, von den anwesenden Aufsichtsräten zu unterzeichnen und zu archivieren.

(8) Auch ohne gesonderte Einberufung sind Beschlüsse möglich, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht

3. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat regelmäßig Sitzung zu halten.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt grundsätzlich als Ehrenamt aus.

Auslagen können auf Nachweis ersetzt werden. Über eine Pauschalerstattung von Auslagen beschließt die Generalversammlung.

Neben dem Auslagenersatz kann eine durch die Generalversammlung zu beschließende Vergütung gewährt werden. Eine solche darf nicht nach dem Geschäftsergebnis bemessen werden.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, Kunden und sonstigen Partner, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats bei dessen Amtsantritt gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(5) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder.

(6) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen.

a) Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.

b) Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Genossenschaft vom Vorstand Bericht verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

c) Der Aufsichtsrat selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder können die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren oder Waren zu Prüfzwecken einsehen.

Über den Gegenstand und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, dem Aufsichtsrat vorzulegen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes zur Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen.

Der Generalversammlung hat er über das Ergebnis seiner Prüfung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

(8) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen, den Prüfbericht des Prüfungsverbandes zur Kenntnis zu nehmen und dies zu dokumentieren.

Gegenüber der Generalsversammlung hat er sich zum Prüfbericht und den sich hieraus ergebenen Folgerungen zu erklären.

(9) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten einen Prüfungsausschuss im Sinne des § 38 (1a) GenG bestellen. Mitglieder eines solchen Ausschusses können Mitglieder als auch sachverständige Dritte, auf Kosten der Genossenschaft sein.

Die vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschüsse haben rein beratende Funktion und berichten dem Aufsichtsrat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

(10) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(11) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

## § 11 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

1. Vorstand und Aufsichtsrat tagen und beschließen in gemeinsamer Sitzung vorbehaltlich weiterer gesetzlicher und satzungsgemäßer Zuständigkeitszuweisungen über nachfolgend aufgezeigte Angelegenheiten:

(1) die Grundsätze der Geschäftspolitik;

(2) den Erwerb, die Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

(3) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen; insbesondere von Geschäftsanteilen an Genossenschaften;

(4) die Errichtung von Niederlassungen;

(5) die Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;

(6) die Aufnahme von investierenden Mitgliedern;

(7) die Erteilung und der Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;

(8) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft oder die Mitglieder in einem Wert von mehr als 10.000,00 € begründet werden; bzw. die Anschaffung oder Veräußerung von beweglichen Sachen über dieser Wertgrenze; oder Verträge mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesärztekammer und den Krankenkassen;

(9) die Aufnahme von Mitgliederdarlehen in Beachtung des § 21b GenG;

(10) die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln;

(11) die Verwendung von Kapitalrücklagen und sonstigen Ergebnisrücklagen;

(12) den Vorschlag an die Generalversammlung zur Verwendung der gesetzlichen Rücklage und eines Jahresüberschusses sowie die Deckung eines Jahresfehlbetrages;

(13) der Vorschlag über eine über die Mindestverzinsung hinausgehende Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder;

(14) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;

(15) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;

(16) die Vorbereitung zur Festlegung oder Änderung einer Beitrags – oder Entgeltordnung durch die Generalversammlung;

(17) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;

2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen.

3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

4. Eine Beschlussfähigkeit in der gemeinsamen Sitzung besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

5. Beschlüsse werden grundsätzlich gemeinsam und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll, das das jeweilige Abstimmungsergebnis wiedergibt, festzuhalten; die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren, von den anwesenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren.

## § 12 Die Generalversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

1. <u>Form und Frist der Einberufung / Tagesordnung</u>

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Generalversammlung einzuberufen. (ordentliche Generalversammlung).

(2) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen können außer in den nach Gesetz und dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen auch dann einberufen werden, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. (außerordentliche Generalversammlung)

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder mindestens in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangt.

In gleicher Weise sind die Mitglieder berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung einer Generalversammlung oder Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

(4) Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

(5) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Ankündigung an die Mitglieder in textlicher-, schriftlicher oder elektronischer Form bzw. die Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Webseite der Genossenschaft oder im Ärzteblatt Sachsen.

(6) Die Generalversammlung kann durch Beschluss eine bestimmte Form der Einberufung festlegen.

(7) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung anzukündigen.

a) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft.

   Hierbei sollen die Gegenstände einer Beschlussfassung mit jeweiligem Beschlussvorschlag aufgeführt werden.

b) In Vorbereitung der Tagesordnung der Generalversammlung können Mitglieder die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zur Verhandlung und zur Beschlussfassung verlangen. Das Begehren ist von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe bis spätestens drei Werktage vor der Einberufung dem Vorstand zu unterbreiten. Wird letztgenannte Frist nicht eingehalten, so ist das Begehren den Mitglie-

dern gesondert und unverzüglich nach Eröffnung der Generalversammlung vom Versammlungsleiter anzukündigen.

c) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind.

d) Einer Ankündigung bedürfen des Weiteren nicht die Stellung von Anträgen zu Beschlüssen über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung, zu Verfahrensfragen, zur Verhandlung ohne Beschlussfassung und über die Einberufung einer investierenden Generalversammlung.

2. Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

3. Tagungsort

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung oder die Generalversammlung einen anderen Tagungsort festlegen.

4. Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates, einem Vorstandsmitglied oder auch einem Mitglied oder einem Vertreter des Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderliche Stimmenzähler.

5. Das Stimmrecht des Mitgliedes in der Generalversammlung / Vertretung

(1) Jedes Mitglied, unabhängig der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile, hat eine Stimme und soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch einen von zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.

(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist mindestens Textform erforderlich. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter vor Eröffnung der Generalversammlung nachzuweisen.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein, oder bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft als Vollmachtsgeber nur solche Personen, die in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis zu dieser stehen.

(4) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.

(5) Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht.

Bei Entlastungen haben die Mitglieder des Organes, über dessen Entlastung Beschluss zu fassen ist, kein Stimmrecht.

6. Beschlussfähigkeit

Sind zur Generalversammlung bis spätestens 30 Minuten nach dem angesetzten Eröffnungszeitpunkt nicht mindestens ein fünftel der ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter erschienen, so findet die Generalversammlung nicht statt.

In diesem Fall hat der Vorstand erneut mit einer weiteren Frist von weiteren zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitglieder sind dabei auf die Verletzung ihrer Treuepflicht aufgrund ihres Nichterscheinens mit der möglichen Folge ihres Ausschlusses ausdrücklich hinzuweisen.

In der hieraufhin erfolgenden Generalversammlung sind drei anwesende ordentliche Mitglieder bzw. nach dieser Satzung vertretene Mitglieder ausreichend.

7. Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist unbeschadet der §§ 48 bis 50 GenG und den darüberhinaus gehenden Zuständigkeitszuweisungen dieser Satzung insbesondere zuständig für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten:

a) Feststellung des Jahresabschluss und Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;

b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;

c) Eintritt oder Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

d) Festsetzung eines Eintrittsgeldes, von Strafgeldern, Baukostenzuschüssen oder ähnlichen Beiträgen dem Grunde und der Höhe nach sowie deren Fälligkeiten;

e) Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.

f) Festsetzung von Aufwandspauschalen für den ehrenamtlichen Vorstand und den Aufsichtsrat;

g) Festsetzung einer Vergütung des Aufsichtsrates und des Vorstandes in Beachtung des § 36 Abs.2 GenG;

h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. deren vorzeitige Abberufung;

i) die Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 GenG;

j) den Ausschluss eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes aus der Genossenschaft;

k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche oder ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 GenG.

(2) Nur die Generalversammlung kann gemäß § 16 GenG über Änderungen der Satzung entscheiden. Nachfolgend sei hieraus insbesondere aufgeführt:

a) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens;

b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches;

c) Erhöhung des Geschäftsanteils;

d) Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals;

e) Auflösung der Genossenschaft;

f) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

g) Änderung der Rechtsform;

h) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

i) Einführung oder Änderung der Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt;

j) Einführung oder Änderung einer Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten.

8. Mehrheitserfordernisse

(1) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) In den unter § 12 Ziffer 7. - (2 ) a) bis i) genannten Fällen ist ein Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich

(3) Bei einer Satzungsänderung im Falle des § 12 Ziffer 7. - (2 ) j) sind neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Ordentliche und investierende Mitglieder stimmen in der Generalversammlung getrennt ab. Vor jeder Beschlussfassung ist die Zahl der anwesenden Stimmen ordentlicher und investierender Mitglieder festzustellen. Findet ein Antrag sowohl bei den ordentlichen wie den investierenden Mitgliedern die erforderliche Mehrheit oder wird ein Antrag sowohl bei den ordentlichen Mitgliedern wie den investierenden Mitgliedern abgelehnt, werden den Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Stimmen der investierenden Mitglieder hinzugerechnet. Wird ein Antrag von den ordentlichen Mitgliedern angenommen, nicht jedoch von den investierenden Mitgliedern, werden den Stimmen der ordentlichen Mitgliedern die Stimmen der investierenden Mitglieder insoweit nicht hinzugerechnet, wie dies dazu führen würde, dass der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit bei den ordentlichen Mitgliedern findet; entsprechendes gilt in dem Falle, dass ein Antrag von den ordentlichen Mitgliedern abgelehnt wird, dem die investierenden Mitglieder zustimmen. (§ 8 Abs.2 Satz 2 GenG)

9. Form der Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung grundsätzlich durch Handzeichen.

(1) Beschlüsse

Beschlüsse müssen dann geheim und mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder drei viertel der Stimmen der Generalversammlung dies vor der Abstimmung verlangt.

Bei Beschlüssen werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen

Wahlen sind für jeden Kandidaten grundsätzlich gesondert durchzuführen.

Sonach ist bei einer Wahl mit Handzeichen für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.

Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(3) Entlastungen

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

10. Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über die gemäß Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheiten zu geben. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Ob in der Versammlung Auskunft über Angelegenheiten, die nicht laut Tagesordnung Gegenstand der Versammlung sind, zu erteilen ist, entscheidet die Generalversammlung, falls der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine Auskunft zu diesem Zeit-

punkt ablehnt. Erscheint eine derartige Auskunft aufgrund erforderlicher Aufklärung des Sachverhaltes, des Zahlenmaterials oder der Hindergründe dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand nicht unmittelbar möglich, so ist diese Auskuft in der nächsten Generalversammlung zu leisten.Die Generalversammlung kann jedoch zur Aufklärung und Auskunftserteilung dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand hierzu eine angemessene kürze Frist setzen.

(3) Eine Auskunft kann vom Vorstand und dem Aufsichtsrat gegenüber der Generalversammlung verweigert werden, wenn

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betrifft;

c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde. In diesem Fall kann dem Fragenden außerhalb der Generalversammlung Einsicht in das Schriftstück gewährt oder, nach interner Entscheidung des Aufsichtsrates bzw. des Vorstandes, schriftliche Auskunft erteilt werden.

Die Generalversammlung kann in diesen Fällen jedoch verlangen, dass ein sachverständiger Dritte, der einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, insbesondere der Prüfungsverband, beauftragt wird, die aufgeworfene Fragestellung und verweigerte Auskunft, in Beachtung der Gesetzlichkeit zu untersuchen und in der nächsten Generalversammlung Auskunft zu erteilen bzw. berechtigte Gründe der Verweigerung der Auskunft aufzuzeigen.

Mit dem Dritten kann eine kürzere Frist zur Bearbeitung vereinbart werden.

11. Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift hat den Tag, den Ort, den Namen des Vorsitzenden der Generalver-

sammlung, den Beschlussgegenstand sowie Art und Ergebnis der Abstimmung, als auch die Feststellung des Vorsitzenden über die Abstimmung zu enthalten.

Weitergehend ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen und vertretenen ordentlichen und investierenden Mitglieder und der sie vertretenden Personen beizufügen.

(2) Die Niederschrift hat während der Versammlung zu erfolgen, ist vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

(3) Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und im Original mindestens zehn Jahre ab dem Ende des Geschäftsjahres aufzubewahren.

(4) Die Protokollierung ist, soweit gesetzlich zulässig, nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(5) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschriften nehmen, frühestens jedoch nach einer Woche nach der letzten Generalversammlung. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen und dessen Kosten unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu erteilen.

12. Anfechtung

Beschlüsse der Generalversammlung können nach § 51 GenG gerichtlich angefochten werden. Die Klage muss binnen eines Monats erhoben werden.

# IV. Kapital / Rechnungswesen / Liquidation

## § 13 Eigenkapital und Haftsumme

1. Geschäftsanteil

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €.

(2) Der Geschäftsanteil ist nach Eintrag in die Liste der Mitglieder unverzüglich einzuzahlen.

(3) Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft eventuell gewährten Vergütungen oder Dividenden auf dessen Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.

(4) Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils hat das Mitglied weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht; dies gilt nicht für die Gründungsversammlung und die erste Generalversammlung.

(5) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit bis zu 99 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil ist zuzulassen, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

2. Geschäftsguthaben

(1) Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds wird gebildet aus den auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge.

(2) Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden und das Mitglied kann gegen diese Schuld nicht aufrechnen.

(3) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden.

(4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens mit Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht zulässig.

(5) Das Geschäftsguthaben darf erst nachdem das Mitglied ausgeschieden ist an dieses nach den Vorschriften über die Auseinandersetzung ausgezahlt werden. (§ 22 Abs.2 GenG i.V.m. § 8)

3. Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages oder abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt im übrigen die Generalversammlung.

4. Andere Ergebnisrücklagen

(1) Neben der gesetzlichen wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens weitere zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages oder abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, zuzuweisen sind.

(2) Darüberhinausgehende Ergebnisrücklagen können nach Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

(3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

(4) Ansonsten entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung über deren Verwendung.

5. Kapitalrücklage

(1) Werden durch Beschluss der Generalversammlung Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beträge erhoben, so sind sie der Kapitalrücklage zuzuweisen. Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit.

(2) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, diese Gelder zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

(3) Im Übrigen entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung über deren Verwendung.

6. Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## § 14 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet am 31.12. des Jahres in dem die Eintragung erfolgte.

2. Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat diese unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Erläuterungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und ein Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist und der hierzu ergehende Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus in der Generalversammlung hierzu zu berichten.

(4) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich nach Feststellung durch die Generalversammlung einzureichen;

(5) Der Prüfbericht des Prüfungsverbandes ist unverzüglich auszuwerten und zu den Jahresabschlussunterlagen zu nehmen. Beanstandungen sind unverzüglich zu beheben.

3. Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen insgesamt zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

4. Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben der Mitglieder solange zugeschrieben, bis die Höhe deren Geschäftsanteils erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

Die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleistete Zahlungen werden ab dem dem ersten Tag des nachfolgenden Geschäftsjahres berücksichtigt.

(2) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit 1 Prozentpunkt über dem Euribor (aktueller Jahreswert für 12 monatige Ausleihungen), mindestens jedoch mit 3%, verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21a Abs. 2 GenG), so ist der Zinssatz in den Folgejahren in Beachtung des jeweiligen Jahresüberschusses angemessen, bis eine Deckung des Ausfalls erreicht ist, zu erhöhen.

(3) Über die Verwendung eines sich hiernach ergebenden Jahresüberschusses entscheidet nach Vorschlag des Aufsichtsrates und des Vorstandes im Übrigen die Generalversammlung in Beachtung dieser Satzung und des Gesetzes.

(4) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die verjährten Beträge werden der Kapitalrücklage zugeführt.

### § 15 Liquidation

Nach der Auflösung der Genossenschaft erfolgt deren Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis des Geschäftsguthabens unter die Mitglieder verteilt werden.

## V. Sonstiges

### § 16 Bekanntmachungen (§ 46 GenG)

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen primär im Mitgliederbereich der Internetseite des Ärztenetzes, also unter „www.aenos.de".

Im Falle der Ankündigung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erhält jedes Mitglied eine gesonderte Email, welche auf die Bekanntmachung im Intranet hinweist.

Soweit gesetzlich gefordert, werden Bekanntmachungen der Genossenschaft unter ihrer Firma im Ärzteblatt Sachsen veröffentlicht.

Sind Bekanntmachungen in der im vorstehenden Absatz genannten Zeitschrift nicht möglich, so werden sie unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Letzteres gilt solange, bis die Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

## § 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, der Genossenschaft und dem Vorstand sowie dessen Aufsichtsrat oder einzelnen Mitgliedern desselben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.

Die Anforderungen des § 16 GenG zu Änderungen der Satzung bleiben unberührt.

Diese Satzung wurde durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 03.07.2019 beschlossen.

| Name in Druckschrift | Unterschrift |
|---|---|
| 1. | |
| 2. ..... | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |
| 7. | |
| 8. | |
| 9. | |
| 10. | |

11.

12.

13.

| Name in Druckschrift | Unterschrift |
| --- | --- |

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.